

AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl des Landrats am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl des Landrats im Landkreis Greiz tritt am **Mittwoch, den 29. Mai 2024, 17:00 Uhr**, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl des Landrats am 26. Mai 2024 im Landkreis Greiz zusammen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 12. April 2024

gez. Yvonne Gensicke
Wahlleiter für die Wahl
des Landrats im
Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Wahlausschusses für die Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2024

Der Wahlausschuss für die Wahl der Kreistagsmitglieder im Landkreis Greiz tritt am **Freitag, den 31. Mai 2024, 16:00 Uhr**, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl der Kreistagsmitglieder am 26. Mai 2024 im Landkreis Greiz zusammen.

Die Sitzung des Wahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 12. April 2024

gez. Yvonne Gensicke
Wahlleiter für die Wahl
der Kreistagsmitglieder
im Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Kreiswahlausschusses für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament am 09. Juni 2024 im Landkreis Greiz

Der Kreiswahlausschuss für die Wahl zum 10. Europäischen Parlament im Landkreis Greiz tritt am **Freitag, den 14. Juni 2024, 15:00 Uhr**, im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Zugang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahl zum 10. Europäischen Parlament im Landkreis Greiz zusammen.

Die Sitzung des Kreiswahlausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 12. April 2024

gez. Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiter
für die Europawahl
des Landkreises Greiz

Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des gemeinsamen Wahlkreis Ausschusses der Wahlkreise 39 (Greiz I) und 40 (Greiz II) für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024

Der gemeinsame Wahlkreis Ausschuss für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag der Wahlkreise 39 (Greiz I) und 40 (Greiz II) tritt am **Freitag, den 05. Juli 2024, 15:00 Uhr** im Sitzungszimmer 112 des Landratsamtes Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingang über Weberstraße 1), in 07973 Greiz, zur Zulassung der eingereich-

ten Wahlkreisvorschläge der Wahlkreise 39 (Greiz I) und 40 (Greiz II) für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag zusammen.

Die Sitzung des Wahlkreis Ausschusses ist öffentlich.

Greiz, den 12. April 2024

gez. Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 39 und 40
für die Landtagswahl

Öffentliche Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise 39 (Greiz I) und 40 (Greiz II) zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 01. September 2024

1. Wahlvorschlagsrecht

Gemäß § 30 Abs. 1 der Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) fordere ich zur **frühzeitigen Einreichung von Wahlkreisvorschlägen für die Wahl zum 8. Thüringer Landtag am 1. September 2024 in den Wahlkreisen 39 (Greiz I) und 40 (Greiz II) auf.**

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten (andere Wahlkreisvorschläge) eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche einen Wahlkreisvorschlag nur einreichen, wenn sie **spätestens am 03. Juni 2024 bis 18:00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Abs. 5 Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (ThürLWG) in jedem Wahlkreis einem Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge für die Wahlkreise 39 (Greiz I) und 40 (Greiz II) sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 27. Juni 2024 bis 18:00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter einzureichen.**

Die Anschrift des Kreiswahlleiters lautet:

**Kreiswahlleiter der Wahlkreise Nr. 39 und 40
für die Landtagswahlen
Dr.-Rathenau-Platz 11
(Eingang und Posteinwurf über Weberstraße 1)
07973 Greiz**

Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 27. Februar 2023 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind ebenfalls seit dem 27. Februar 2023 möglich.

Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnenden eines Wahlvorschlags muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Abs. 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei drei Unterzeichnende des Wahlvorschlags ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als Erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als Zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben.

Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlags sind außerdem bei Parteien, deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (nach § 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift der Unterzeichnenden anzugeben.

Für die Unterzeichnenden ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnenden im Wählerverzeichnis eingetragen sind, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung des Wahlkreisvorschlags mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat sowie Mitglied keiner anderen als der den Wahlvorschlag einreichenden Partei ist (Anlage 12 ThürLWO),

b) eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden (Anlage 11 der ThürLWO),

d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die amtlichen Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

4. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer

Wahlgesetz für den Landtag vom 09. November 1993 (GVBl. S. 657), neugefasst durch Neubekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Februar 2023 (GVBl. S. 27). Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Verordnung vom 07. Juli 2021 (GVBl. S. 317), Anwendung. Bei Änderungen der Rechtsgrundlagen nach dieser Bekanntmachung werden die entsprechend geänderten Gesetzesgrundlagen obligat.

Status und Funktionsbezeichnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter (m/w/d).

Greiz, den 12. April 2024

gez. Yvonne Gensicke
Kreiswahlleiter
der Wahlkreise 39 und 40
für die Landtagswahl

Öffentliche Ausschreibung zum Denkmalschutzpreis 2024 des Landkreises Greiz

Der Landkreis Greiz zeichnet in diesem Jahr wieder beispielhafte Leistungen zur Erhaltung des baulichen und archäologischen Erbes aus. Der Preis wird vom Denkmalbeirat des Landkreises Greiz vergeben.

Allgemeine Richtlinien für die Preisverleihung

Der Landkreis Greiz verleiht einen Denkmalschutzpreis für beispielhafte Leistungen in der Denkmalpflege in allen Städten und Gemeinden des Landkreises Greiz. Dabei handelt es sich sowohl um Geldpreise als auch um ideelle Preise.

Mit Auslobung und Verleihung des Denkmalschutzpreises soll die breite Öffentlichkeit auf das Anliegen und die kulturelle Notwendigkeit der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes aufmerksam gemacht werden, die Originalsubstanz unwiederbringlicher Kulturdenkmale (einschließlich archäologischer Kulturdenkmale) als Zeugnisse einer abgeschlossenen Kulturepoche so zu erhalten, dass sie in einem bestmöglichen Erhaltungszustand an die nächstfolgende Generation weitergegeben werden können.

Private Denkmaleigentümer sollen auf die Qualität und Leistungsfähigkeit handwerklicher Betriebe in der Denkmalpflege hingewiesen und in die Lage versetzt werden, diese Qualität einzufordern.

Handwerker sollen auf das vielfältige und in jeder Weise lohnende Aufgabengebiet der Denkmalpflege aufmerksam gemacht und motiviert werden, sich an den eigens dafür eingerichteten handwerklichen Fortbildungszentren für denkmalpflegerische Aufgaben zu qualifizieren.

1. Preis

1.1. Geldpreise werden als finanzielle Anerkennung zur Förderung von vorbildlichen Leistungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmälern an Bauherren verliehen. Voraussetzung ist, dass an einem denkmalwürdigen Objekt in den vergangenen fünf Jahren beispielhafte Restaurierung, Sanierungs- oder Sicherungsarbeiten realisiert wurden.

Nicht vergeben werden kann der Preis an juristische Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften oder deren Verbände.

1.2. Ideelle Preise - Urkunden, im Regelfall von dem Landrat des Landkreises Greiz unterzeichnet - können an Architekten und Restauratoren, Handwerksbetriebe und an Personen des öffentlichen Rechts für hervorragende Leistungen in der Denkmalpflege verliehen werden.

2. Vorschlagsberechtigt sind Eigentümer, Bauherren, Architekten, Handwerksbetriebe, Vereine, die Gemeinden, die Untere Denkmalschutzbehörde und der Denkmalbeirat des Landkreises Greiz.

3. Vorschläge und Bewerbungen sind an die Untere Denkmalschutzbehörde des Landratsamtes Greiz zu richten.

4. Ausstattung des Denkmalpflegepreises

4.1. Im Landkreis Greiz werden jeweils erste, zweite und dritte Geldpreise sowie ideelle Preise verliehen.

4.2. Geldpreise werden in Höhe von insgesamt mindestens 1.500,00 € für den Landkreis ausgestattet. Die Verleihung wird im Regelfall durch drei Geldpreise vorgenommen. Die Preisausstattung obliegt der Jury.

5. Jury

5.1. Die Preisträger werden von der Jury ermittelt. Die Jury setzt sich zusammen aus 4 Vertretern des Denkmalbeirates und 1 Vertreter der Unteren Denkmalschutzbehörde.

5.2. Die Jury trifft anhand der vorliegenden Anträge eine Vorauswahl und bereist die ausgewählten Objekte. Die Preiswürdigkeit der ausgewählten Objekte stimmt die Jury mit einfacher Mehrheit ab.

6. Die Preisverleihung wird durch den Landrat des Landkreises Greiz und den Vorsitzenden des Denkmalbeirates vorgenommen, wobei der Öffentlichkeitsbeteiligung größter Wert beigemessen wird. Die Preisträger werden einzeln der Presse vorgestellt.

7. Organisation und Vorbereitung des Denkmalschutzpreises werden von dem Landratsamt Greiz und dem Denkmalbeirat gemeinsam durchgeführt. Die Geschäftsführung obliegt der Unteren Denkmalschutzbehörde, die finanzielle Ausstattung übernimmt der Landkreis Greiz.

Greiz, 2001-06-01

Martina Schweinsburg
Landrätin

Unterlagen

Das Anmeldeformular zur Bewerbung für den Denkmalschutzpreis 2024 steht auf der Homepage des Landkreises Greiz unter <https://www.landkreis-greiz.de/> zum Download bereit oder kann bei der Unteren Denkmalschutzbehörde angefordert werden.

Landratsamt Greiz
Untere Denkmalschutzbehörde
Dr.-Rathenau-Platz 11 (Sitz: Carolinenstr. 58)
07973 Greiz
Tel.: 03661/4497- 463 oder -460
E-Mail: daniela.krauss@landkreis-greiz.de, joerg.metzner@landkreis-greiz.de

Bekanntmachung der Einschreibungstermine für Schulanfänger in der Stadt Greiz

Das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport, gibt Folgendes bekannt: Laut Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 sind die Erziehungsberechtigten nach § 18 und § 59 verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Falls ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung eines Schulpflichtigen versäumt wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

Es sind alle Kinder, die bis zum 01. August 2025 mindestens 6 Jahre alt sind, in einer Grundschule in der Stadt Greiz anzumelden. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Mit Neufassung der Thüringer Schulordnung zum 1. August 2020 ist lt. § 119 die **Anmeldung vom 2. bis 10. Mai 2024** durchzuführen sowie die Schulleitung zu unterrichten, ob eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes besteht.

Die Einschreibung der **Erstklässler des Schuljahres 2025/26 erfolgt** kontaktlos in schriftlicher Form. Für die **schriftliche Anmeldung** erhalten die Eltern per Post alle erforderlichen Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes:

- ein Anschreiben sowie Anmeldebogen mit beigefügtem Informationsblatt zum Datenschutz

Bitte füllen Sie diese Anmeldeformulare vollständig und gewissenhaft/wahrheitsgemäß aus und senden Sie die Unterlagen **bis spätestens 10. Mai 2024** an die **jeweilige Schule** zurück. (Post oder Einwurf in den Hausbriefkasten)

Bitte beachten Sie, dass bei gemeinsamem Sorgerecht **alle** Sorgeberechtigten unterschreiben müssen. Bei **Alleinerziehenden** ist die Vorlage eines **Negativtestes erforderlich** (bitte Kopie beifügen). Dieses stellt Ihnen das Jugendamt aus.

Die Einsichtnahme in Geburtsurkunde oder Familienstammbuch erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Grundschulen im gemeinsamen Schulbezirk der Stadt Greiz

Staatliche Grundschule „Gotthold Ephraim Lessing“
Carolinenstraße 39
07973 Greiz
Telefon: 03661/2137

Staatliche Grundschule „Johann Wolfgang Goethe“
Marienstraße 12-14
07973 Greiz
Telefon: 03661/3192

Staatliche Grundschule Greiz-Irchwitz
Hainbergstraße 3
07973 Greiz
03661/4558991

Staatliche Grundschule Greiz-Pohlitz

Pohlitzer Straße 85
07973 Greiz
03661/41221

Greiz, den 27.03.2024

Bekanntmachung der Einschreibungstermine für Schulanfänger in der Stadt Weida

Das Landratsamt Greiz, Amt Zentrale Verwaltung, Schule, Kultur, Sport, gibt Folgendes bekannt: Laut Thüringer Schulgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 2003 sind die Erziehungsberechtigten nach § 18 und § 59 verpflichtet, ihre Kinder zum Schulbesuch anzumelden. Falls ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig die Anmeldung eines Schulpflichtigen versäumt wird, gilt dies als Ordnungswidrigkeit.

Es sind alle Kinder, die bis zum 01. August 2025 mindestens 6 Jahre alt sind, in einer Grundschule in der Stadt Weida anzumelden. Ein Kind, das am 30. Juni eines Jahres mindestens fünf Jahre alt ist, kann auf Antrag der Eltern am 1. August desselben Jahres in die Schule aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Schulleiter im Benehmen mit dem Schularzt.

Mit Neufassung der Thüringer Schulordnung zum 1. August 2020 ist lt. § 119 die **Anmeldung vom 2. bis 10. Mai 2024** durchzuführen sowie die Schulleitung zu unterrichten, ob eine offensichtliche oder vermutete Behinderung des Kindes besteht.

Die Einschreibung der **Erstklässler des Schuljahres 2025/26 erfolgt** kontaktlos in schriftlicher Form. Für die **schriftliche Anmeldung** erhalten die Eltern per Post alle erforderlichen Unterlagen zur Anmeldung ihres Kindes:

- ein Anschreiben sowie Anmeldebogen mit beigefügtem Informationsblatt zum Datenschutz

Bitte füllen Sie diese Anmeldeformulare vollständig und gewissenhaft/wahrheitsgemäß aus und senden Sie die Unterlagen **bis spätestens 10. Mai 2024** an die **jeweilige Schule** zurück. (Post oder Einwurf in den Hausbriefkasten)

Bitte beachten Sie, dass bei gemeinsamem Sorgerecht **alle** Sorgeberechtigten unterschreiben müssen. Bei **Alleinerziehenden** ist die Vorlage eines **Negativtestes erforderlich** (bitte Kopie beifügen). Dieses stellt Ihnen das Jugendamt aus.

Die Einsichtnahme in Geburtsurkunde oder Familienstammbuch erfolgen zu einem späteren Zeitpunkt.

Grundschulen im gemeinsamen Schulbezirk der Stadt Weida

Staatliche Grundschule Weida-Liebsdorf
Liebsdorfer Straße 10
07570 Weida
Telefon: 036603/43550

Staatliche Grundschule „Osterburg“
Rudolf-Alander-Straße 2
07570 Weida
Telefon: 036603/43677

Greiz, den 27.03.2024

Das Veterinäramt informiert die Imker im Landkreis Greiz

Zur Eindämmung des Befalls der Bienenvölker mit der Varroamilbe sind weiterhin umfassende Maßnahmen notwendig. Das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz ordnet deshalb jährlich die Behandlung aller Bienenvölker gegen die Varroamilbe nach §15 Absatz 2 der Bienenseuchenverordnung für den gesamten Freistaat Thüringen in Form einer Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger, an.

Die Durchführung der Behandlung der Bienenvölker mit den dafür zugelassenen Medikamenten und die dazu geführten Aufzeichnungen des Imkers werden durch das Veterinäramt des Landkreises stichprobenartig überprüft.

Die Bekämpfungsstrategie muss vorzugsweise auf der Diagnose des realen Milbenbefalls basieren (z.B. Hohenheimer Betriebsweise).

Die eigentliche Reduzierung des Milbenbefalls hat durch kontinuierliche Anwendung imkerlicher Maßnahmen zu erfolgen, z.B.:

- Ableger in brutfreier Phase mit Milchsäure behandeln
- In Wirtschaftsvölkern so oft wie möglich Drohnenbrut ausschneiden
- Effizienter Einsatz von Ameisensäure im Juli/August und September
- Restentmilbung bei Brutfreiheit mit Oxalsäurelösung

Die Thüringer Tierseuchenkasse bietet den Imkern auch in diesem Jahr wieder die Möglichkeit, die benötigten Medikamente kostengünstig zu beziehen.

Dies geschieht in bewährter Weise über die Imkervereine und Ausgabe der Medikamente über das Veterinäramt. Nicht organisierte Imker wenden sich für die Bestellung bitte an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt. (Tele-

fon: 036628-5 805 108 o. -232)

Die Bestellungen sind **bis spätestens 30.04.2024** im Veterinäramt des Landkreises zu tätigen.

Öffentliche Stellenausschreibung des Landratsamtes Greiz für ein duales Studium im Studiengang Bauingenieurwesen (m/w/d)

Das erwartet Dich:

Ein dreijähriges duales Studium ab dem **01.10.2025** an der Berufsakademie Glauchau und im Landratsamt Greiz.

Wir bieten **jeweils einen Studienplatz** für den dualen Studiengang **Bauingenieurwesen**

- in der Studienrichtung **Hochbau** und
- in der Studienrichtung **Straßen-, Ingenieur- und Tiefbau** an.

Diese Voraussetzungen solltest Du mitbringen:

- o allgemeine Hochschulreife, Fachhochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife mit guten Leistungen
- o Interesse und Verständnis für die Studieninhalte und künftigen Aufgabengebiete
- o ausgeprägtes technisches Interesse und räumliches Vorstellungsvermögen
- o Motivation und Fähigkeit, sich eigeninitiativ mit neuen Wissensgebieten auseinanderzusetzen und sich neue Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse anzueignen
- o analytisches und innovatives Denken sowie Lösungsorientierung
- o Einsatzbereitschaft & Zuverlässigkeit
- o Die Bereitschaft, im Team zu arbeiten

Das bieten wir Dir:

- o Studienentgelt in Höhe von 1.400 Euro plus Übernahme der Studiengebühren
- o 30 Tage Urlaub pro Jahr
- o Flexible Arbeitszeiten im Rahmen der Gleitzeit
- o Eine individuelle Betreuung durch qualifizierte Ausbilder
- o Ein starker Zusammenhalt aller Azubis & Studierenden durch regelmäßige Treffen

Das erwartet Dich nach der Ausbildung:

- o Ein nach der Erprobung unbefristetes Beschäftigungsverhältnis in Vollzeit bei guten Ergebnissen

So bewirbst Du Dich:

Bitte gib in Deinen Bewerbungsunterlagen die entsprechende Studienrichtung an und schicke die vollständige Bewerbung mit persönlichem Anschreiben, Lebenslauf, Kopie des letzten Schulzeugnisses und Beurteilungen (zum Beispiel Praktikum) bis zum **19.04.2024** online über unsere Homepage www.landkreis-greiz.de oder schriftlich an das Landratsamt Greiz, Personalamt, Dr. Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz.

Bewerbungen von schwerbehinderten Bewerbern (m/w/d) sind ausdrücklich erwünscht. Dafür bitten wir einen entsprechenden Nachweis beizufügen. Beachtet bitte die Information nach Art. 13 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) über die Verarbeitung ihrer Daten. Diese findet Ihr auf unserer Homepage www.landkreis-greiz.de unter der Rubrik Service -> Stellenausschreibungen.

Wir weisen außerdem darauf hin, dass wir keine Eingangsbestätigung für eingegangene Bewerbungsunterlagen versenden. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines adressierten und ausreichend frankierten DIN A4-Rückumschlags. Andernfalls werden die Unterlagen nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens ordnungsgemäß vernichtet. Bitte fügt der Bewerbung deshalb keine Originale bei. Gegebenenfalls durch Vorstellungsgespräche entstandene Kosten werden nicht erstattet.

Solltest Du Fragen haben:

Ausbildungsleiterin Nicole Richter beantwortet gern persönlich deine Fragen zu Ausbildung/Studium und Bewerbung telefonisch unter (03661) 876 132 oder per

E-Mail über personal@landkreis-greiz.de.

Infos zur Ausbildung bekommst Du auch auf der Homepage des Landkreises unter www.landkreis-greiz.de.

Ausschreibung für ein Freiwilliges Soziales Jahr im Kinder- und Jugendbereich 2024/2025

Das Jugendamt- und Sozialamt des Landratsamtes Greiz bietet zwei Jugendlichen oder jungen Erwachsenen im Alter von 18 bis 25 Jahren die Chance, vom 01. September 2024 an für ein Jahr in sozialen Bereichen des Landkreises zu arbeiten, eigene Grenzen und Möglichkeiten auszuprobieren sowie für den weiteren Lebens- und Berufsweg Klarheit und Orientierung zu gewinnen.

Der Einsatz erfolgt für die Bewerber im Jugend- oder Sozialamt sowie in Kinder- und Jugendeinrichtungen im Landkreis.

Weitere Auskünfte sind für das Jugend- und Sozialamt telefonisch bei Frau May unter 03661/876-317 zu erhalten.

Interessenten senden ihre Bewerbungsunterlagen bitte bis zum **31.07.2024** an das

Landratsamt Greiz
Jugendamt SG 51.3
Dr.-Rathenau-Platz 11
07973 Greiz

oder per E-Mail an: elke.may@landkreis-greiz.de

Wenn Sie die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen wünschen, fügen Sie bitte einen ausreichend frankierten Rückumschlag bei, die Unterlagen werden sonst nach Abschluss des Auswahlverfahrens vernichtet.

Gegebenenfalls entstehende Kosten bei Vorstellungsgesprächen werden nicht erstattet.

Information zur Gleichstromverbindung SuedOstLink

Der SuedOstLink ist eine geplante Gleichstromverbindung zwischen Sachsen-Anhalt und Bayern. Einzelne Baumaßnahmen setzt Übertragungsnetzbetreiber 50Hertz in Thüringen und Sachsen vorgezogen um. Wo Maßnahmen geplant sind, welche Bauverfahren zum Einsatz kommen und wie es mit der Realisierung weitergeht, darüber informiert das Projektteam mit Infomärkten u.a.:

- in Weida im Bürgerhaus,
am Montag, 22. April 2024, von 16 bis 19 Uhr,
Neustädter Straße 2, 07570 Weida,

Der Abschnitt B des SuedOstLinks führt vom Raum Eisenberg durch das thüringische und sächsische Vogtland bis zur Landesgrenze nach Bayern. Der SuedOstLink soll grundsätzlich als Erdkabel ausgeführt werden. Die Gleichstromverbindung wird 4.000 Megawatt übertragen.
Mehr Informationen: 50hertz.com

Information zu Bauarbeiten an der Eisenbahnstrecke Gera - Greiz

Wie die Deutsche Bahn informiert, wird der Tunnel Rüßdorf an der Eisenbahnstrecke Gera - Greiz saniert. Aus diesem Grund kommt vom 15. April bis 12. Juli 2024 zu einer Totsperrung der Eisenbahnstrecke.

Damit der Zugverkehr so kurz wie möglich beeinträchtigt wird, können diese Arbeiten nur in Sperrpausen für den Bahnbetrieb durchgeführt werden. Aus diesem Grund kommt es zur Totsperrung. Die Arbeiten werden im Zweischichtsystem von 6 bis 22 Uhr durchgeführt. Abhängig vom Bauablauf kann es vereinzelt zu Nachtschichten kommen.

Informationen zu den Einschränkungen im Zugverkehr unter <https://bauinfos.deutschebahn.com/>. E-Mail an bauprojekt-suedost@deutschebahn.com

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlerreihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.
www.landkreis-greiz.de